

## **Satzung zur Vorbereitung der Einführung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Stein (VorschaltSaFVASa)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2009, S. 93) und der §§ 1 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2007, S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.10.2009 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Einleitende Bestimmungen**

[1] Die Gemeinde Stein ist als Erholungsort anerkannt.

[2] <sup>1</sup> In der Gemeinde Stein sollen zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung (insbesondere für Werbedrucksachen, Zeitungs-, Kino- und Rundfunkwerbung, Beteiligung an Ausstellungen, Messen und Veranstaltungen werbender Art, Beiträge an Werbe- und Fremdenverkehrsgemeinschaften) Fremdenverkehrsabgaben als beitragsähnliches Entgelt nach Maßgabe einer noch zu erlassenden Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Stein erhoben werden. <sup>2</sup> Satz 1 gilt entsprechend zur Deckung der Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.

[3] Durch die Fremdenverkehrsabgabe sollen die in Abs. 2 Satz 1 genannten Aufwendungen bis zu 70 % und die in Abs. 2 Satz 2 genannten Aufwendungen bis zu 70 % gedeckt werden.

### **§ 2 Gegenstand der zukünftigen Abgabenerhebung**

[1] <sup>1</sup> Der Abgabepflicht unterliegt unabhängig von der jeweiligen Rechtsform jede Tätigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Stein Vorteile geboten werden. <sup>2</sup> Dies sind insbesondere die Tätigkeiten der

1. Inhaber von Hotels, Fremden-, Kinder- und Erholungsheimen und sonstige Personen, die Kurgäste oder Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen, Vermieter von Ferienwohnungen und Ferienhäusern
2. Vermieter und Verpächter von Grundflächen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und ähnlichen Einrichtungen
3. Vermieter und Verpächter von Grundflächen zum Abstellen von Fahrzeugen und Booten
4. Fremdenführer, Reiseleiter und sonstige Vertreter von Reiseveranstaltern, Inhaber von Verkehrs- und Reisebüros sowie von Werbeunternehmen, Vermittler von Zimmern, Appartements und Ferienhäusern, Bootsvermieter, Inhaber von Verkehrs- und Schifffahrtsbetrieben, Taxi- und Busunternehmer, Vermieter von Fahrzeugen aller Art und Garagen, Spediteure, Fahrlehrer, Inhaber von Tankstellen und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten, Vermieter und Verpächter von Werbeanlagen
5. Inhaber von Brauereien, Bierniederlassungen, Mineralwasser- und Limonadenbetrieben, Mostereien, Gast- und Speisewirtschaften, Cafés, Restaurants, Konditoreien, Bäckereien, Imbissbetrieben, Eisdielen und Eiskiosken, Barbetrieben, Milchbars und Molkereien
6. Inhaber von Lebensmittel-, Andenken-, Strandartikel- und Tabakwarenhandlungen, von Uhren- und Juweliergeschäften, Bekleidungs- und Schuhgeschäften, Boutiquen sowie sonstigen Ladengeschäften aller Art, Pavillions, Verkaufswagen und offenen Ladengeschäften jeder Art, Drogerien, Wäschereien, Reinigungen, Heißmangeln, Gärtnereien, Blumenbindereien und Blumenhandlungen, Bau- und Brennstoffhandlungen, Handwerksbetrieben und Werkstätten aller Art

7. Friseure, Masseur und Bademeister, Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker, freiberufliche Sport-, Gymnastik- und Schwimmlehrer, Inhaber von Badeanstalten, Minigolfplätzen, Tennisplätzen, Tauch-, Boots- Surf- und Segelschulen, Wasserskiunternehmen und sonstigen gewerblichen Sportbetriebsbetriebe, Pferde- und Ponyvermietung, Reitschulen, Aufsteller von Spielgeräten, Warenautomaten und Musikautomaten
8. Inhaber von Lichtbildwerkstätten (Fotografen), Druckereien, Buch- und Kunsthandlungen, Mietbüchereien und Lesezirkeln, Zeitungsverlage, Mediatheken
9. Geld- und Kreditinstitute, Sparkassen, Wechselstuben
10. Inhaber von Lichtspieltheatern, Varietés, Discotheken, Tanzdielen und Tanzschulen, Spielhallen, Kegel- und Bowlingbahnen
11. Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Heilpraktiker, Rechtsanwälte und Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, -helfer und –bevollmächtigte, Architekten, Ingenieure, Vertreter, Versicherungsagenten und Versicherungsvertreter, Makler, Inhaber von Hausverwaltungen
12. sonstigen natürlichen und juristischen Personen sowie rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Stein Vorteile geboten werden, soweit deren Tätigkeit nicht bereits durch die Nummern 1 bis 11 erfasst wird.

<sup>3</sup> Eine Tätigkeit, die ausschließlich auf die Erzielung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne der §§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 19 des Einkommensteuergesetzes gerichtet ist, unterliegt nicht der Abgabepflicht.

[2] Der Abgabepflicht unterliegt auch jede Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Sätze 1 und 2, die nur vorübergehend in der Gemeinde Stein ausgeübt wird.

### **§ 3 Befreiung**

<sup>1</sup> Der Abgabepflicht unterliegt nicht die Tätigkeit der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Körperschaften (§ 51 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung), die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgen. <sup>2</sup> Satz 1 gilt nicht, solange und soweit die genannten Rechtsträger mit privatrechtlich organisierten Betrieben im Wettbewerb stehen (zum Beispiel Kinderheime, Erholungsheime und Sparkassen).

### **§ 4 Zukünftige Abgabeschuldner und Haftungsschuldner**

[1] <sup>1</sup> Schuldner der Abgabe ist der Unternehmer. <sup>2</sup> Unternehmer im Sinne des Satzes 1 ist derjenige, für dessen Rechnung die abgabepflichtige Tätigkeit ausgeübt wird.

[2] <sup>1</sup> Sind mehrere Personen Unternehmer, so haften sie als Gesamtschuldner. <sup>2</sup> Unterliegt die Tätigkeit einer juristischen Person der Abgabepflicht, haftet deren Vertreter oder Beauftragten für die Abgabenschuld des Unternehmers.

[3] <sup>1</sup> Verpächter und Vermieter einer Betriebsstätte, die der abgabepflichtigen Tätigkeit zu dienen bestimmt ist, haften für die Abgabenschuld des Unternehmers. <sup>2</sup> Satz 1 gilt entsprechend bei Unterverpachtungen oder Untervermietungen für den Unterverpächter oder Untervermieter.

### **§ 5 Datenerhebung, Auskunftspflichten zur Gewinnung von Kalkulationsgrundlagen**

[1] Zur Gewinnung von Grundlagen für die Kalkulation der Fremdenverkehrsabgabe führt die Gemeinde Stein eine Datenerhebung durch.

[2] <sup>1</sup> Im Rahmen der Datenerhebung nach Abs. 1 sind die in § 4 bezeichneten Unternehmer auskunftspflichtig, die nach Kenntnis der Gemeinde Stein mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine abgabepflichtige Tätigkeit im Sinne des § 2 ausüben. <sup>2</sup> Soweit dies zur Feststellung der Auskunftspflicht

erforderlich ist, ist die Gemeinde Stein befugt, alle öffentlich zugänglichen Datenquellen sowie die Datenquellen der touristischen Vereinigungen, in denen sie Mitglied ist, sowie das nach der Gewerbeordnung zu führende Gewerberegister auszuwerten.

[3] Die Auskunftspflichtigen sind verpflichtet, eine Grundlagenerklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.

[4] <sup>1</sup> Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf die folgenden Daten:

1. Beschreibung der beruflichen Tätigkeit, die wahrscheinlich der Abgabepflicht im Sinne des § 2 unterliegt
2. Anschrift der Betriebsstätte, in der die berufliche Tätigkeit nach Nr. 1 ausgeübt wird
3. Anzahl der Schlafgelegenheiten, die zur Beherbergung gegen Entgelt in der Betriebsstätte zur Verfügung gehalten werden
4. Anzahl der in der Betriebsstätte zur Vermietung und Verpachtung bereitgestellten Stellplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und ähnlichen Einrichtungen
5. Anzahl der in der Betriebsstätte bereitgehaltenen Sitzplätze
6. Anzahl der in der Betriebsstätte vorhandenen m<sup>2</sup> der Verkaufs- und Ausstellungsfläche
7. Anzahl der in der Betriebsstätte Beschäftigten.

<sup>2</sup> Werden mehrere Tätigkeiten ausgeübt, die unter § 2 fallen, besteht die Auskunftspflicht für jede einzelne dieser Tätigkeiten.

## **§ 6 Datenverarbeitung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Stein verarbeitet die nach § 5 erhobenen Daten nach den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes. <sup>2</sup> Die erhobenen Daten werden zweckgebunden zur Erstellung einer Kalkulation für eine noch einzuführende Fremdenverkehrsabgabe genutzt. <sup>3</sup> Sie dürfen darüber hinaus für die Festsetzung einer Fremdenverkehrsabgabe genutzt werden, sofern diese bis spätestens 01.01.2012 eingeführt werden sollte; anderenfalls sind die Daten unverzüglich zu vernichten.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 eine Grundlagenerklärung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stein, den 23.11.2009

Gemeinde Stein  
Der Bürgermeister  
Eckhard Lamp